

Noch etwas Geheimes

„Es besteht kein Zugangsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf die [Liste jugendgefährdender Medien](#) (Teile C und D), weil mit Veröffentlichung eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Verletzung der Unversehrtheit der Rechtsordnung droht.“
(Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 4. Juli 2013, Az.: 13 K 7107/11, via [Pornoanwalt.de](#))

Echo: ung, ung, ung, ung, ung.